

# Bemessungsrichtlinien

Anhang zum Reglement Solidaritätsfonds

## Inhalt

<b>1. Anerkannte Ausgaben</b>	<b>2</b>
1.1. Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	2
1.2. Bruttomietzins	2
1.3. Prämien für die Krankenpflegeversicherung	3
1.4. Betreuungskosten für Kinder	3
<b>2. Anrechenbare Einkommen</b>	
2.1. Renten	3
2.2. Einkünfte aus Vermögen	3
2.3. Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	3
2.4. Ersatzeinkünfte	3
2.5. Ein Teil des Erwerbseinkommens	3
<b>3. Vermögen</b>	<b>4</b>
<b>4. Anspruch auf Unterstützung</b>	<b>4</b>

**Grundsätzlich:** Es werden nur Gesuche von Genossenschafter/innen behandelt, deren finanziellen Verhältnisse inklusive Steuerrechnung offengelegt werden. Zugleich müssen auch die finanziellen Verhältnisse der in der gleichen Wohnung lebenden Partner/innen offengelegt werden (Konkubinats).

## 1. Anerkannte Ausgaben

---

In Anlehnung an das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV und das Gesetz des Kantons Zürich über die Zusatzleistung.

### 1.1. Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (Stand 1. Januar 2021)

Anzahl Personen	Lebensbedarf pro Jahr
Alleinstehende	CHF 19 610
Ehepaare	CHF 29 415
Kinder ab 11. Altersjahr	CHF 10 260
Zwei weitere Kinder je	CHF 6 840
Jedes weitere Kind	CHF 3 420

#### Kinder bis 11. Altersjahr

1. Kind	CHF 7 200
2. Kind	CHF 6 000
3. Kind	CHF 5 000
4. Kind	CHF 4 165
5. Kind	CHF 3 470

Ab dem 6. Kind gibt es keine Reduktion mehr

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf umfasst grundsätzlich folgende Lebenshaltungskosten (nicht abschliessend):

- Nahrungsmittel (inklusive Getränke)
- Bekleidung (inklusive Schuhe) und deren Pflege
- Energieverbrauch (Elektrizität etc.)
- Verkehrsauslagen (inkl. Halbtax- oder Generalabonnement), die nicht zur Berufsausübung gehören
- Telefon (inkl. Mobiltelefon und Internet)
- Radio- und Fernsehgebühren; Zeitungen, Zeitschriften, Bücher etc.
- Körperpflege (z. B. Coiffeur)
- Hausrat- und Haftpflichtversicherungen
- Vereinsbeiträge etc.

### 1.2. Bruttomietzins

In Abweichung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) rechnet der Solidaritätsfonds den effektiven Bruttomietzins der Genossenschaftswohnung als Ausgabe an. Sollte der/die Genossenschafter/in eine zu grosse und/oder zu teure Wohnung belegen, kann der Solidaritätsfonds diese Person bitten, nach Möglichkeit eine günstigere Wohnung zu suchen (in erster Linie innerhalb der Genossenschaft).

Allerdings ist in diesem Zusammenhang insofern eine gewisse Zurückhaltung geboten, als den persönlichen Verhältnissen (z. B. Verwitwung, Trennung, Scheidung, Verwurzelung im Quartier, Alter und Gesundheit etc.) angemessen Rechnung zu tragen ist.

### **1.3. Prämien für die Krankenpflegeversicherung**

In Abweichung zur EL rechnet der Solidaritätsfonds die effektiv zu bezahlenden Prämien, auch jene für allfällige Zusatzversicherungen, als Ausgabe an. Sollte eine Person vom Kanton für die Grundversicherung Prämienverbilligungen erhalten, werden diese vom Gesamtprämienbetrag abgezogen.

### **1.4. Betreuungskosten für Kinder**

Die Betreuungskosten für die notwendige und ausgewiesene familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren wird als Ausgabe berücksichtigt. Sie werden auch dann berücksichtigt, wenn der Betreuungsbedarf nicht in der Erwerbstätigkeit, sondern in der gesundheitlichen Situation der Eltern begründet ist.

## **2. Anrechenbare Einkommen**

---

### **2.1. Renten**

Renten der AHV und der IV, der Pensionskasse (berufliche Vorsorge), der Militär- oder Unfallversicherung und von ausländischen Sozialversicherungen sowie allfällige Leibrenten und Renten privater Versicherungen.

### **2.2. Einkünfte aus Vermögen**

Zinsen, Dividenden, Untermiete (einer Wohnung, eines Zimmers, eines Garagen- oder Abstellplatzes, eines Werkraumes etc.) usw. Besitzt jemand eine Liegenschaft (z. B. eine Ferienwohnung), wird auch der Eigenmietwert als Einkommen angerechnet.

### **2.3. Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge**

Alimente für Kinder und/oder geschiedene Ehegatten.

### **2.4. Ersatzeinkünfte**

Taggelder der Krankenversicherung, der Invalidenversicherung, der Arbeitslosen- oder der Unfallversicherung.

### **2.5. Ein Teil des Erwerbseinkommens**

Vom jährlichen Nettoerwerbseinkommen werden die effektiven Berufsauslagen (z. B. Fahrkosten, Kosten für auswärtiges Essen, Berufskleider etc.) und bei Alleinstehenden ein Freibetrag von CHF 1000.– pro Jahr, bei Ehepaaren ein Freibetrag von CHF 1500.– pro Jahr, abgezogen. Vom Rest werden zwei Drittel als Einkommen angerechnet.

Nicht als Einkommen werden angerechnet:

- Verwandtenunterstützungen
- Öffentliche oder private Leistungen der Fürsorge und Sozialhilfe
- Hilfflosenentschädigungen der AHV, IV oder der Unfallversicherung
- Stipendien und andere Unterstützungsbeiträge für die Ausbildung

### 3. Vermögen

---

Es gilt die kantonale Regelung, Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Stand 1. Januar 2021).

Anzahl Personen	Vermögensfreigrenze
Alleinstehende	CHF 30 000
Ehepaare	CHF 50 000
Je Kind	CHF 15 000

Werden die genannten Vermögensfreigrenzen überschritten, besteht kein Anspruch auf Unterstützung durch den Solidaritätsfonds. Dies unabhängig davon, ob die in Ziff. 1 genannten Ausgaben die in Ziff. 2 erwähnten Einkommen übersteigen mit der Ausnahme gemäss Artikel 4.4.7. Reglement Solidaritätsfonds

**Beispiel:** Eine alleinstehende AHV-Rentnerin weist ein Vermögen von CHF 35 000.- auf und hat damit keinen Anspruch auf Unterstützung durch den Solidaritätsfonds. Eine medizinisch notwendige Zahnbehandlung, für welche die Krankenkasse nicht aufkommt, kostet sie CHF 12 000.-, so dass sich ihr Vermögen deswegen auf CHF 23 000.- verringern würde. In einem solchen Fall könnte sie durch den Solidaritätsfonds bis zur Vermögensfreigrenze von CHF 30 000.-, also mit einem Beitrag von CHF 7000.-, unterstützt werden.

### 4. Anspruch auf Unterstützung

---

Besteht dann, wenn die in Ziff. 1 anerkannten Ausgaben die in Ziff. 2 anrechenbaren Einkommen übersteigen und zudem die in Ziff. 3 festgelegten Vermögens- freigrenzen nicht überschritten werden.